

## Teileinziehung von gewidmeten Flächen nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 gemäß § 7 Abs. 1 StrG die Teileinziehung der nachstehend öffentlichen Verkehrsflächen beschlossen.

### Teileinziehung:

- Teilfläche der Sedelhofgasse mit der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 137, Gemarkung Ulm

Anfangspunkt: auf Höhe der westlichen Grenze Flst.Nr. 68/2

Endpunkt: an den Flurstücken mit den Flst.Nr. 133 und 131/3

- Teilfläche der Mühlengasse mit der Flst.Nr. 137/9, Gemarkung Ulm

Anfangspunkt: nördliche Kreuzung mit der Keltergasse, Flst.Nr. 63

Endpunkt: Östlich an der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 62

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung erhalten die teileingezogenen Verkehrsflächen die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs sowie den Benutzerkreis des Anlieger- und Lieferverkehrs.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden eingesehen werden.

### Dienststunden:

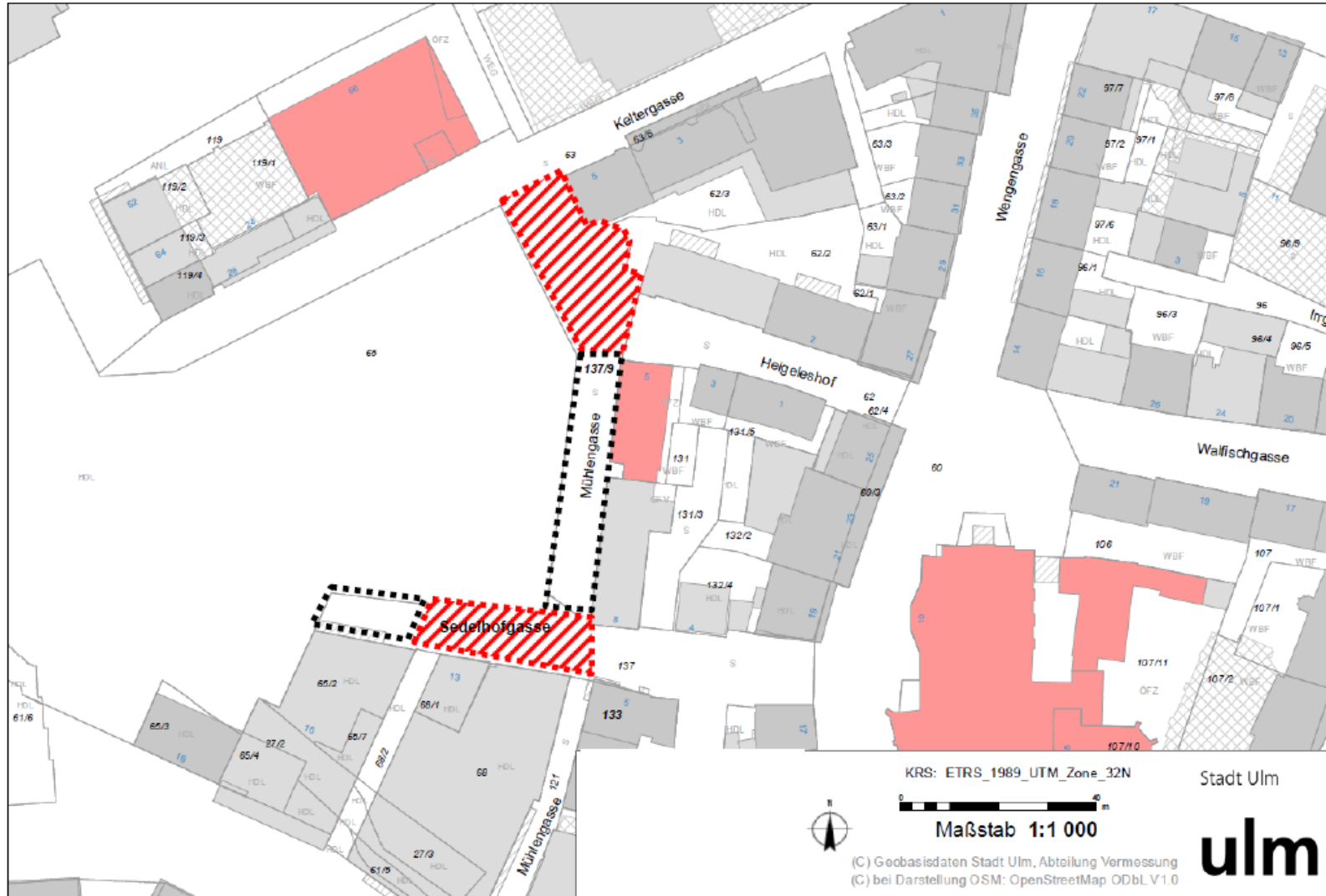
Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

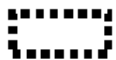
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,  
Grünflächen, Vermessung  
Abteilung Verkehrsplanung



Verkehrsfläche Teileinziehung



Mit Bebauungsplan bereits zum Fußgängerbereich gewidmet

Tag der Veröffentlichung: 12.03.2021